



## Garantiebedingungen für mobile und stationäre Fischer Panda Generatoren

Die nachstehenden Garantiebedingungen, die Voraussetzungen und Umfang der Garantieleistungen des Herstellers beschreiben, lassen die Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers/Herstellers aus dem Kaufvertrag mit dem Kunden unberührt. Diese Garantie tritt neben die Gewährleistung des Herstellers/Verkäufers.

### 1 - Garantievoraussetzungen

Wichtige Voraussetzung für die Garantieleistung:

- 1.1 Mit dem Aggregat wird in den technischen Unterlagen ein Formular „Antrag auf Registrierung und Ausstellung der Garantieurkunde“ mitgeliefert. Dieses Formular muss sorgfältig ausgefüllt werden und innerhalb von 2 Wochen nach dem Einbau des Generators beim Hersteller eingegangen sein. Dies gilt für alle Aggregate.
- 1.2 Ordnungsgemäße Installation gemäß den Installationsanweisungen im Handbuch und Sicherheitshinweisen des Herstellers.
- 1.3 Durchführung der vorgeschriebenen Inbetriebnahmeinspektion mit dem Test der Kühlwassertemperaturen im Vorlauf und Rücklauf nach 2 Stunden Betrieb bei Nennlast.
- 1.4 Die weiteren Inspektionen (nach jeweils 100 Betriebsstunden) müssen gemäß Vorschrift durchgeführt und in das Formblatt eingetragen worden sein.
- 1.5 Der Benutzer ist verpflichtet, täglich den Ölstand zu prüfen und dabei eine „Sicht-Inspektion“ gemäß Betriebsanleitung bzw. Checkliste durchzuführen.

### 2 - Garantiedauer

Der Hersteller garantiert fehlerfreies Material und einwandfreien Betrieb des Generators für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Kaufdatum (in dem Falle, dass der Generator für gewerbliche Nutzung bestimmt ist, ist diese Frist auf 12 Monate begrenzt).

Die Frist beginnt mit dem Lieferdatum des Generators und ist auf eine maximale Betriebsstundenzahl von 1000 Stunden begrenzt. Für bestimmte Teile des wassergekühlten elektrischen Panda Asynchrongenerators wird die Garantie auf einen Zeitraum von 5 Jahren erweitert. Diese erweiterte Garantiezeit ist allerdings Einschränkungen unterworfen, die an anderer Stelle dieser Garantiebedingungen (siehe Nr. 5 -Erweiterte Garantie) genannt sind. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Lauf.

Die Garantiedauer für ausgetauschte Teile, die unter Garantieanspruch ausgewechselt wurden, endet mit dem Tag, an dem die Garantiezeit für den jeweiligen Liefergegenstand abgelaufen ist. Die Garantiebestimmungen für bestimmte Teile richten sich nach den Bedingungen des Motorherstellers (z. T. nur 6 Monate). Im übrigen sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen des Herstellers verbindlich.

Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz außerhalb des Kaufgegenstandes entstandene Schäden sind - soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich angeordnet ist - ausgeschlossen.

### 3 - Erlöschen der Garantie

Die Garantieverpflichtung erlischt, wenn

- der Kunde den aufgetretenen Fehler nicht unverzüglich bei dem Hersteller anzeigt,
- der Kunde dem Hersteller nicht unverzüglich die Möglichkeit gibt, den aufgetretenen Fehler zu reparieren. (Der Kunde ist insoweit zur Mitwirkung der Behebung der Fehler verpflichtet. Hierzu gehört auch, dass er defekte Teile in eigener Verantwortung ausbauen lassen muss, um sie auf seine Kosten an den Hersteller zur Reparatur einzusenden, oder das Fahrzeug, falls das Aggregat mobil installiert wurde, beim Hersteller vorzustellen),
- der Fehler auf Überlastung oder falsche Betriebsbedingungen zurückzuführen ist,
- die erforderlichen Service- und Wartungsarbeiten nicht durchgeführt worden sind,
- die Überwachungs- und Abschaltfunktionen des Generators nicht wirksam werden konnten, weil sie durch Abziehen oder Beschädigen der Kabel außer Betrieb genommen wurden oder weil sie aus sonstigen Gründen nicht in Betrieb waren,
- die Einbauvorschriften nicht beachtet worden sind.

Der Garantieanspruch erlischt ebenfalls, wenn

- eine nicht autorisierte Servicestelle Reparaturarbeiten an dem Aggregat vornimmt (ausgenommen sind "Bagatellfälle") oder
- Teile verwendet wurden, die nicht vom Hersteller geliefert wurden oder
- Teile verwendet wurden, die modifiziert sind und nicht vom Hersteller geprüft sind oder
- bei Einbaugeneratoren das Kühlsystem nicht den Erfordernissen entspricht. (Max. Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf im Normalbetrieb ist 14°C und im Extrembetrieb 18°C). Die höchstzulässige Temperatur für den Vorlauf ist im Normalbetrieb 70°C und im Extrembetrieb 75°C,
- der externe Kühlwasserausgleichsbehälter nicht fachgerecht installiert wurde,
- der Antrag auf Registrierung und Ausstellung der Garantieurkunde nicht fristgerecht bei dem Hersteller eingegangen oder unvollständig ist,
- im Testprotokoll Temperaturdaten von den vom Hersteller vorgegebenen Maximalwerten abweichen,
- bei Aggregaten mit einer Nennleistung ab 25kVA die erforderliche Werksabnahme nicht durchgeführt wurde,
- wesentliche Hinweise in der Installationsanweisung nicht beachtet worden sind.

Weiterhin entfällt der Garantieanspruch in allen Fällen höherer Gewalt oder Kriegseinwirkung.



#### **4 - Garantieleistungen**

Wenn Garantiarbeiten erforderlich sind, ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl des Herstellers den Generator auf seine Kosten bei einer vom Hersteller autorisierten und jeweils individuell benannten Kundendienststelle vorzustellen oder zum Hersteller direkt einzusenden.

Sofern der Generator in einem Fahrzeug eingebaut ist (Landfahrzeug, Wasserfahrzeug etc.), ist mit dem Hersteller im Garantiefall konkret zu verabreden, wo und wie die Reparaturarbeiten vorgenommen werden können. Grundsätzlich ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug oder den Generator zum Sitz des Herstellers in Paderborn zu bringen.

In jedem Falle kann der Hersteller entscheiden, ob eine Reparatur am Sitz des Herstellers oder an einem anderen Ort durch einen autorisierten Partner des Herstellers ausgeführt werden soll. Hierbei sind sowohl fachliche Aspekte als auch die Kosten zu berücksichtigen. Wenn der Kunde verlangt, dass ein Monteur zum Objekt anreist, sind in jedem Falle die Reisekosten vom Kunden zu tragen. Hierzu gehören auch die für die Reise erforderliche Arbeitszeit sowie die Reisespesen (Übernachtung, Tagegeld).

Sofern in besonderen Fällen Garantiarbeiten an Bord von Fahrzeugen am Standort des Fahrzeuges durchgeführt werden, muss der Kunde dafür sorgen, dass sowohl das Fahrzeug als auch die Aggregate einwandfrei zugänglich sind und dass angemessene und zumutbare Arbeitsbedingungen gegeben sind.

Hierzu gehört auch, dass das Fahrzeug ab 7.00 Uhr morgens bis 20.00 Uhr abends für Arbeiten frei zur Verfügung steht.

Der Kunde kann u. U. auch nach Absprache mit dem Hersteller defekte Teile vor Ort ausbauen lassen. Diese müssen auf Verlangen kostenfrei zum Hersteller oder zu einer anderen, vom Hersteller benannten Adresse eingesandt werden. Sie werden nach Überprüfung nach Wahl des Herstellers ausgetauscht oder repariert und auf Gefahr und Kosten des Kunden zurückgesandt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau werden nach festen Sätzen in der Höhe vorgenommen, wie sie für ein einwandfrei zugängliches Aggregat anfallen. Ein Mehraufwand für erschwerte Zugänglichkeit wird nicht erstattet bzw. zusätzlich berechnet, wenn ein vom Hersteller beauftragter Monteur die Reparatur vornimmt.

Für den Fall, dass ein Teil ausgetauscht wird, geht das defekte Teil in das Eigentum des Herstellers über.

Wenn Reparaturen nicht durch den Hersteller am Sitz des Herstellers durchgeführt werden müssen, hat der Kunde zunächst alle Kosten der Reparatur zu verauslagern. Die Entscheidungen darüber, welche Kosten der Reparatur übernommen werden können, wird nach Einsenden der defekten Teile und Überprüfung des Sachverhaltes durch den Hersteller getroffen.

#### **5 - Erweiterte Garantie**

Erweiterte Garantie für PANDA Generatoren - 5 Jahre ab Kaufdatum:

Für den elektrischen Teil des Generators (Stator mit Wicklung, Generatorgehäuse, Gehäuseabdichtung mit

allen wasserführenden Teilen) wird eine Garantie von fünf Jahren gegeben. Diese erweiterte Garantie umfasst alle Schäden, die an den oben genannten Teilen durch die Einwirkung von Kühlwasser entstehen.

Der Hersteller entscheidet nach seiner Wahl, ob er repariert oder kostenlos ein Ersatzteil zur Verfügung stellt. Alle Teile müssen ausgebaut und frachtfrei an den Hersteller eingesandt werden. Es sind Schäden ausgeschlossen, die durch Temperaturüberlastung des Generators, durch das Versagen von Bauteilen, durch normalen Verschleiß oder durch Ausfall von Peripherie-Aggregaten, Wasserpumpen, Wasserzulauf, automatische Abschaltvorrichtungen usw. entstehen.

Aufwendungen für Arbeitszeit etc. zum Ein- und Ausbauen der Aggregate sind von dieser erweiterten Garantie nur insoweit erfasst, als für die Arbeit ein Pauschalbetrag verrechnet wird, der sich an der Arbeitszeit orientiert, die zu erwarten ist, wenn die Reparatur von einem erfahrenen Monteur bei guter Zugänglichkeit des Objektes entstehen würde.

Ausgenommen sind auch solche Schäden, die durch Fremdeinwirkung, unsachgemäße Kompensation oder Überkompensation mit Kondensatoren entstehen.

#### **6 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Fischer Panda und dem Kunden gilt ausschließlich unvereinheitlichtes deutsches Recht, namentlich das BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/ CISG) finden keine Anwendung. Erfüllungsort ist Paderborn. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Garantievereinbarung der Geschäftssitz des Herstellers. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen für mobile und stationäre Fischer Panda Generatoren ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Garantiebedingungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt für den Fall, dass diese Bestimmungen eine Regelungslücke enthalten.

Fischer Panda GmbH  
Otto-Hahn-Str. 32-34  
D-33104 Paderborn

Tel: + 49 (0) 5254-9202-0  
Fax: + 49 (0) 5254-9202-550  
Mail: [info@fischerpanda.de](mailto:info@fischerpanda.de)  
Web: [www.fischerpanda.de](http://www.fischerpanda.de)